

VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

Erweiterung der Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung der Volkswagen Aktiengesellschaft am Donnerstag, dem 24. April 2008

Zu der am 13. März 2008 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Tagesordnung der am 24. April 2008 stattfindenden Ordentlichen Hauptversammlung der Volkswagen Aktiengesellschaft haben jeweils die Aktionäre „Porsche Automobil Holding SE“ und „Hannoversche Beteiligungsgesellschaft mbH“ gemäß § 122 Abs. 2 Aktiengesetz die Veröffentlichung der folgenden Beschlussgegenstände einschließlich der jeweiligen Beschlussvorschläge und der Begründungen verlangt:

Tagesordnungspunkt 9:

Satzungsänderungen zur Anpassung der Satzung der Gesellschaft im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 23. Oktober 2007 (Rs. C-112/05)

9.1 Ergänzungsantrag der Porsche Automobil Holding SE

Die Porsche Automobil Holding SE schlägt vor, zur Aufhebung von § 12 der Satzung (Entsendungsrecht), zur Änderung von § 24 der Satzung (Stimmrecht - Stimmrechtsbeschränkung) und § 25 der Satzung (Vertretung bei der Stimmrechtsausübung) sowie zur Änderung von § 26 der Satzung (Beschlussfassung) folgenden Beschluss zu fassen:

- a) § 12 der Satzung wird gestrichen.
- b) § 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 und § 24 Abs. 2 werden gestrichen. In der Überschrift von § 24 der Satzung wird der Zusatz "- Stimmrechtsbeschränkung" gestrichen. § 24 der Satzung lautet damit wie folgt:

"§ 24 Stimmrecht

Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme."

§ 25 Abs. 4 der Satzung wird gestrichen.

- c) § 26 Abs. 2 der Satzung wird gestrichen. § 26 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

"§ 26 Beschlussfassung

Hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse für Beschlussfassungen der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Vorschriften."

- d) Aufgrund der Streichung von § 12 der Satzung wird die Nummerierung der diesem Satzungsparagraphen nachfolgenden Satzungsparagraphen jeweils um eins verringert, so dass § 13 der Satzung zu § 12 der Satzung wird etc. Der in § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung enthaltene Verweis auf „§ 28 der Satzung“ wird in „§ 27 der Satzung“ geändert, der in § 16 Abs. 3 Satz 4 der Satzung enthaltene Verweis auf „§ 13 Abs. 3 der Satzung“ wird in „§ 12 Abs. 3 der Satzung“ geändert und die in § 20 Abs. 2 der Satzung enthaltene Bezugnahme „(vgl. § 22)“ wird in „(vgl. § 21)“ geändert.

Begründung:

Zu lit. a) des Beschlussvorschlags: Streichung von § 12 der Satzung (Entsendungsrecht)

In seinem Urteil vom 23. Oktober 2007 (Rs. C-112/05) hat der Europäische Gerichtshof u.a. die Europarechtswidrigkeit von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 21. Juli 1960 in der auf den Rechtsstreit anwendbaren Fassung ("VW-Gesetz") festgestellt. Nach jener Vorschrift sind die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen berechtigt, je zwei Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden, so lange ihnen Aktien der Gesellschaft gehören. § 12 der Satzung reflektiert diese gesetzliche Bestimmung.

Vor dem Hintergrund des historischen und inhaltlichen Zusammenhangs zwischen § 4 Abs. 1 VW-Gesetz einerseits und § 12 der Satzung andererseits ist auch § 12 der Satzung als staatliche Maßnahme anzusehen, die die Kapitalverkehrsfreiheit und damit das europäische Gemeinschaftsrecht verletzt. Deshalb darf § 12 der Satzung jedenfalls seit Erlass des EuGH-Urteils nicht mehr angewendet werden. Die Bestimmung ist deshalb aus der Satzung zu streichen.

Zu lit. b) des Beschlussvorschlags: Änderung von § 24 der Satzung (Stimmrecht - Stimmrechtsbeschränkung) und § 25 der Satzung (Vertretung bei der Stimmrechtsausübung)

In seinem Urteil vom 23. Oktober 2007 (Rs. C-112/05) hat der Europäische Gerichtshof ferner die Europarechtswidrigkeit von § 2 Abs. 1 des VW-Gesetzes festgestellt. Nach jener Vorschrift beschränkt sich das Stimmrecht eines Aktionärs, dem Aktien im Gesamtnennbetrag von mehr als dem fünften Teil des Grundkapitals der Gesellschaft gehören, auf die Anzahl von Stimmen, die Aktien im Gesamtnennbetrag des fünften Teils des Grundkapitals gewähren. § 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 sowie § 25 Abs. 4 der Satzung reflektieren diese gesetzliche Bestimmung.

Vor dem Hintergrund des historischen und inhaltlichen Zusammenhangs zwischen § 2 Abs. 1 VW-Gesetz einerseits und § 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 sowie § 25 Abs. 4 der Satzung andererseits sind auch § 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 sowie § 25 Abs. 4 der Satzung als staatliche Maßnahmen anzusehen,

die die Kapitalverkehrsfreiheit und damit das europäische Gemeinschaftsrecht verletzen. Deshalb dürfen § 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 sowie § 25 Abs. 4 der Satzung jedenfalls seit Erlass des EuGH-Urteils nicht mehr angewendet werden. Die Bestimmungen sind daher zu streichen.

Zu lit. c) des Beschlussvorschlags: Änderung von § 26 der Satzung (Beschlussfassung)

In seinem Urteil vom 23. Oktober 2007 (Rs. C-112/05) hat der Europäische Gerichtshof schließlich die Europarechtswidrigkeit von § 4 Abs. 3 des VW-Gesetzes festgestellt. Danach bedürfen Beschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft, für die nach dem Aktiengesetz eine Mehrheit erforderlich ist, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, einer Mehrheit von mehr als vier Fünftel des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft. § 26 Abs. 2 der Satzung reflektiert diese Vorschrift.

Vor dem Hintergrund des historischen und inhaltlichen Zusammenhangs zwischen § 4 Abs. 3 VW-Gesetz einerseits und § 26 Abs. 2 der Satzung andererseits ist auch § 26 Abs. 2 der Satzung als staatliche Maßnahme anzusehen, die die Kapitalverkehrsfreiheit und damit das europäische Gemeinschaftsrecht verletzt. Deshalb darf § 26 Abs. 2 der Satzung jedenfalls seit Erlass des EuGH-Urteils nicht mehr angewendet werden. Die Vorschrift ist deshalb zu streichen.

In Folge der Europarechtswidrigkeit von § 26 Abs. 2 der Satzung gelten nunmehr die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für die Mehrheitserfordernisse bei Beschlussfassungen der Hauptversammlung der Gesellschaft. Dies reflektiert die vorgeschlagene Neufassung von § 26 der Satzung.

Zu lit. d) des Beschlussvorschlags: Änderung der Nummerierung und von Verweisen

Bei der Änderung der Nummerierung und der genannten Verweise bzw. der Bezugnahme handelt es sich um aus der Streichung von § 12 der Satzung resultierende technische Folgeänderungen.

Der vorstehende Beschlussvorschlag beschränkt sich auf die Aufhebung bzw. Änderung jener Satzungsregelungen, die die im Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 23. Oktober 2007 (Rs. C-112/05) als europarechtswidrig festgestellten Vorschriften des VW-Gesetzes reflektieren. Ungeachtet dessen bekräftigt die Porsche Automobil Holding SE ihre Auffassung, dass das VW-Gesetz insgesamt aufzuheben ist und sämtliche darauf beruhenden Satzungsregelungen zu streichen sind.

9.2 Ergänzungsantrag der Hannoversche Beteiligungsgesellschaft mbH

Die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft mbH schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. § 12 der Satzung wird gestrichen.
2. § 24 Abs. 1 Satz 4 und § 24 Abs. 2 werden gestrichen. In der

Überschrift von § 24 der Satzung wird der Zusatz „Stimmrechtsbeschränkung“ gestrichen.

3. § 25 Abs. 4 der Satzung wird gestrichen.
4. Aufgrund der Streichung von § 12 der Satzung wird die Nummerierung der diesem Satzungsparagrafen folgenden Paragrafen jeweils um eins verringert, so dass § 13 der Satzung zu § 12 der Satzung wird etc.

Der in § 4 Abs. 2 Satz 1 enthaltene Verweis auf „§ 28 der Satzung“ wird in „§ 27 der Satzung“ geändert, der in § 16 Abs. 3 Satz 4 der Satzung enthaltene Verweis auf „§ 13 Abs. 3 der Satzung“ wird in „§ 12 Abs. 3 der Satzung“ geändert und die in § 20 Abs. 2 der Satzung enthaltene Bezugnahme „(vgl. § 22)“ wird in „(vgl. § 21)“ geändert.

Begründung

Die §§ 12, 24 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 sowie § 25 Abs. 4 der Satzung sind gem. § 23 Abs. 5 Aktiengesetz nicht aktienrechtlich, sondern nur aufgrund der besonderen Bestimmungen des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 21. Juli 1960 („VW-Gesetz“) legitimiert. Nachdem der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 23. Oktober 2007 festgestellt hat, dass die entsprechenden Regelungen des VW-Gesetzes nicht mit höherrangigem EU-Recht vereinbar sind, sind die bezeichneten Streichungen in der Satzung der Volkswagen AG angezeigt.

Nach Streichung der vorbezeichneten Satzungsbestimmungen entspricht die Satzung uneingeschränkt den Regelungen des Aktiengesetzes im Sinne von § 23 Abs. 5 Aktiengesetz.

VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT

Der Vorstand

Wolfsburg, im März 2008